Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Ministerium der Justiz und Polizey

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der Stelle dem Senat mit, und ladet zugleich denselben ein, zufolg des 74. § der Constitution, die Hälfte seiner Mitglieder von der Wahl, die darauf folgen soll, durch das Loos auszuschliessen, welches auch der grosse Rath eben so in seiner Mitte vornehmen wird.

2. Das Loos geschieht vermittelst metallenen, gleich grossen, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltenden Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere Hälfte weiß sind; die weissen Kugeln schliessen von der Wahl aus.

3. Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, in Gegenwart der Präsidenten und Sekretärs beider Räthe, mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewicht jede besonders abgewogen werden. Jedem Mitglied der beiden Räthen ist der Zutritt dabei gestattet, und daher soll den Rathen Zeit und Ort angezeigt werden, wo dieses vorgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizey.

Circularschreiben über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, über die Passeports und Dorfwachten.

Der Minister der Justiz und Polizei der einen und untheilbaren helv. Republik, an alle Regierungsstatthalter.

Bern den 23. Juni 1799.

BB. Regierungsstatthalter!

Als ich Euch den Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 5. May über die Paßeports im Innern Helvetiens, und die in den Gemeinden zu errichtenden Polizeywachen übersandte, foderte ich Euch zu gleicher Zeit einen Bericht über die Mittel ab, welche Ihr zu dessen Ausführung genommen habt, welchen ich bis jezt noch nicht erhalten habe. Nun aber vernehme ich von Reisenden und andern Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Schweiz, daß dieser Gegenstand überhaupt mit vieler Nachlaßigkeit besorgt wird. Mehrere derselben durchreisten sogar verschiedene Kantone, ohne daß die Vorweisung ihrer Päße verlangt, oder ein Visa auf sie gesezt worden wäre.

Ich kann bei dieser Nichtvollziehung der Gesetze und Beschlüsse nicht gleichgültig bleibe. Es giebt insonderheit deren, welche, da sie auf die Bedürfniße der gegenwärtigen Zeitumstände berechnet sind, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Beobachtung der fremden und innländischen Feinde und Uebelgesinnten, welche ununterbrochen ihre Kräfte anstrengen, um die Republik mit unserm Vaterlande zu zernichten, von großer Wichtigkeit seyn müßen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt bedarf fürwahr der Anstrengung aller unsrer Kräfte, und ich ermahne Euch daher, BB. Regierungsstatthalter, Eure Wachsamkeit in Verhältniß der Gefahr, die uns umgiebt, zu vermehren.

Ich beauftrage Euch demnach mir in Zeit von 8 Tagen Euern Bericht über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse zu geben, welche sich auf die Passeports beziehen, und mir die Maßnahmen anzuzeigen, die Ihr zur Aufstellung der vorgeschriebenen Gemeindwachen ergriffen habt.

Ir werdet mir auch zu gleicher Zeit Euern Vorschlag über alle diejenigen Maßnahmen eingeben, welche Ihr schiklich findet, um den Zwek, welchen die Regierung beabsichtet, desto sicherer zu erreichen, damit nichts versaumt werde, was ihren Absichten entsprechen, und zum Heil des Vaterlandes beitragen kann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. Meyer.

Dem Original gleichlautend;
Der Secretär des Justiz- und Polizeyministers,
Zeerleder.

Ediktalcitation.

In Folge distriktsrichterlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsidenten Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäßler, gebohrne Zürcherinn, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohren gegangenen Ehemann, Christian Waßler von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine peremtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberaumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintreffen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Laubhaus persönlich zu stellen, oder allfallig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihme anberaumten Rechtstage, und bleibt unentdekt, so wird der ermeldten Wittwe Päßler (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärtig verehlichen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrnen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. Apr. 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.